# Vorwort

Die Förderung aller Schüler ist ein gesetzlicher Auftrag für die Grundschule.

Dabei gibt es rechtliche Vorgaben, die eingehalten werden müssen. Sie sind im Schulgesetz und in verschiedenen Verordnungen geregelt.

Darüber hinaus obliegt die weitere Ausgestaltung der Förderung jeder einzelnen Schule, die die nötigen Förderschwerpunkte festlegt.

Das Kollegium der Brüder Grimm Grundschule hat sich zum Ziel gesetzt jede/n Schüler/-in durch differenzierende Maßnahmen so zu fördern und zu fordern, dass die individuellen Voraussetzungen eines jeden Kindes berücksichtigt werden. Das beinhaltet sowohl soziale Verhaltensweisen als auch kognitive und praktische Fähigkeiten.

Besondere Förderschwerpunkte wurden für die Bereiche Erziehung und Lesen festgeschrieben.

**1. Rechtliche Grundlagen**

1.1. Hessisches Schulgesetz ( November 2011)

* § 8a Förderung der Schülerinnen und Schüler anderer Sprache
* § 49 Anspruch auf sonderpädagogische Förderung
* § 50 Förderauftrag und Förderschwerpunkte
* § 51 Inklusive Beschulung in der allgemeinen Schule
* § 54 Beschulung bei Anspruch auf sonderpädagogische Förderung

 1.2. Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV)

 (2005, mit Änderungen von 2011 und 2014)

* §5 Anspruch auf Förderung und Fördermaßnahmen durch die Schule
* §6 Individueller Förderplan
* §7 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit Funktionsbeeinträchtigungen

1.3. Besondere Fördermaßnahmen beim Lesen, Rechtschreiben

 oder Rechnen

* §37 Grundsätze
* §38 Förderdiagnostik
* §39 Fördermaßnahmen
* §40 Individuelle Förderpläne
* §41 Unterricht in besonderen Lerngruppen
* §42 Nachteilsausgleich, Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung
* §43 Besondere Regelungen für die Zeugniserteilung

**2. Diagnose**

2.1. Einschulungsdiagnose

* Schulanmeldung mit Sprachstanderhebung.

Sprachdefizite bei Kindern mit Migrationshintergrund werden in Sprachvorlaufkursen vor dem ersten Schulbesuchsjahr verbessert

* Entwicklungsbögen für den Übergang in die Grundschule
* Schulärztliche Untersuchung
* Einschulungsprojekt (Spielmobil Augustine)
* Schnuppertag (Schulleitung, Lehrer)
* Bei Bedarf Einschaltung des BFZ u./o. des Schulpsychologen
* Einschulung, Besuch einer Vorklasse oder Zurückstellung

2.2. Erhebung des Lernstandes durch die Fachlehrer in allen

 Klassenstufen

* Durch die Beobachtung des Entwicklungsstandes und der Lernmotivation der einzelnen Schüler wird die Lernausgangslage erhoben.

2.3. Standardisierte Verfahren bei einzelnen Schülern

* Bei Auffälligkeiten führt der Fachlehrer individual-diagnostische Verfahren durch, z.B. Hamburger Schreibprobe, Lesetest (z. B. Münsteraner screening, Stolperwörtertest 1 und 2 nach Metze), Mathematiktest BIRTE
* Die Fachbeauftragten für Deutsch und Mathematik stehen dabei zur Verfügung

2.4. Lernstandserhebungen Klasse 3

* Jede 3. Klasse mit Fachlehrern
* Die Ergebnisse werden von den Lehrern für die weitere Förderung genutzt.

2.5. Beratungs- und Förderzentrum

* Gemäß der aktuellen Kooperationsvereinbarung mit dem BFZ
* Die Diagnose- und Beratungsmöglichkeiten des BFZ werden von den Fach- und Klassenlehren genutzt.

2.6. Schulpsychologe und außerschulische Förderinstitute

* Die Diagnosen der Schulpsychologen und der Mitarbeiter außerschulischer Förderinstitute werden von den Lehrern berücksichtigt.

2.7. Gemeinsame Klassenarbeiten im Jahrgang

* Fachlehrer der Parallelklassen
* Klassenarbeiten werden in der Regel als gemeinsame Arbeiten in den Parallelklassen konzipiert, durchgeführt und bewertet.

**3. Förderpläne**

Es ist Aufgabe der Schule, drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen des Lernens, der Sprache sowie der körperlichen, sozialen und emotionalen Entwicklung mit vorbeugenden Maßnahmen entgegen zu wirken (HSchG § 3, Abs. 6).

Fördermaßnahmen sollen ihre Grundlage in zu erstellenden Förderplänen für die einzelnen Kinder haben (VO zum Hessischen Schulgesetz, 2006).

## Förderpläne sind zu erstellen

* bei drohendem Leistungsversagen
* für zeitlich begrenzte Hilfen zur Überwindung von Lerndefiziten
* bei partiellen Lernausfällen oder Sprachdefiziten
* bei Hochbegabung
* bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben
* bei Rechenschwäche
* bei Auffälligkeiten in der emotional-sozialen Entwicklung

Förderpläne werden dokumentiert

* durch die Fach- u./o. Klassenlehrer
* durch das Gespräch mit den Eltern
* durch das Gespräch mit dem Schüler
* durch die Niederschrift des Förderplans (siehe Anhang)
* durch die Klassenkonferenz (mind. halbjährlich)

**4. Formen der Förderung**

4.1. Innere Differenzierung

Die individuelle Förderung findet an unserer Schule schwerpunktmäßig im Rahmen der inneren Differenzierung in Arbeitsphasen des Regelunterrichtes statt, in denen die Schüler/innen allein, zu zweit oder in Gruppen arbeiten.

Die Differenzierung erfolgt sowohl quantitativ als auch qualitativ und bezieht sich auf

* die Methode (z. B. Stationenarbeit, Wochenplan bzw. im Jahrgang 1 und 2 Tagesplan, Projektarbeit etc.),
* die Medien (Computerprogramme, LÜK, Klammerkarten, Little Professor, Logico etc.),
* die Art der Hilfestellung (gezielter Einsatz von strukturierten Anschauungsmaterialien in Mathematik: Steckwürfel, Rechenschiffe, Zahlenstrahl, Hundertertafel etc.,

 in Deutsch: Anlauttabelle, Buchstaben- und Rechtschreibplakate,

 Wörterbuch, Wörterlisten etc.) und

* die Sozialform (z. B. die Arbeit der Lehrerin mit einer Kleingruppe).

Die innere Differenzierung bietet sich bevorzugt in offenen Unterrichtsformen an.

Schüler/-innen mit besonderen Begabungen und Neigungen, die ihren Lernstoff schneller bewältigen, bieten wir zusätzliche Lernanreize und Gestaltungsmöglichkeiten an (Knobelaufgaben, Arbeit am Computer, Texte und Gedichte schreiben, individuelle Themen ausarbeiten, Textaufgaben und Rechenarbeitsblätter entwickeln, etc.).

4.2. Äußere Differenzierung

 Förderstunden für Kleingruppen

* Fachlehrer/in, Klassenlehrer
* Jede Klasse erhält eine oder mehrere Förderstunden,

richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Förderung durch das Beratungs- und Förderzentrum

* Zeitlich begrenzte Förderung durch BFZ Mitarbeiter nach
* Bedarfsermittlung, VM - Maßnahmen

Kinder mit Migrationshintergrund u./o. Kinder in der inklusiven Beschulung erhalten neben den konzeptionellen Fördermaßnahmen die gesetzlich vorgeschriebenen Förderungen.

4.3. Nachteilsausgleich

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden

* bei Schülern mit einer nur vorübergehenden Funktionsbeeinträchtigung, z.B. Armbruch.
* bei Schülern mit einer längerfristigen Beeinträchtigung oder Behinderung, aber ohne festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf.
* bei Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die aber zielgleich unterrichtet werden.
* bei Schülern, die nicht lernzielgleich unterrichtet werden können.

Formen des Nachteilsausgleichs.

Nachteilsausgleich (1) – Anspruch auf einen Nachteilsausgleich bezüglich der Leistungserbringung oder der äußeren Bedingungen – gemäß § 7, Absatz 2

Nachteilsausgleich (2) – Anspruch auf einen Nachteilsausgleich

bezüglich der Leistungsfeststellung bei gleichbleibenden fachlichen Anforderungen – gemäß § 7, Absatz 3

Nachteilsausgleich (3) – Anspruch auf einen Nachteilsausgleich

mit Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung – gemäß § 7, Absatz 4

**5. Beratung und Elternarbeit**

Für die Umsetzung des Förderkonzepts ist es wichtig, dass eine offene und ehrliche Kommunikation zwischen Schule und Elternhaus gepflegt wird.

* Die Lehrer informieren die Eltern über die Ergebnisse der Diagnostik.
* Lehrer beraten die Eltern über geeignete Fördermaßnahmen.
* Lehrer stellen geeignete Materialien zur Verfügung.
* Lehrer informieren Hortmitarbeiter und treffen Absprachen.